

Haftung von Vereinsvorständen beschränkt

■ Andreas Borsutzky

Für Vereinsvorstände gelten nach einem neuen Urteil, obwohl sie in der Regel Vertretungsorgane juristischer Personen sind, nicht dieselben Insolvenzantragsregeln wie für Geschäftsführer und Vorstände anderer juristischer Personen. Vereinsvorstände sollten jedoch beachten, dass sie unabhängig davon für Zahlungen nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins haften.

Vereinsvorstände sind der Gefahr der persönlichen Haftung ausgesetzt. (1) Der Umfang der persönlichen Haftung insbesondere für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder wird vielfach auch politisch diskutiert. Zuletzt hat der Deutsche Bundestag Anfang Juli das Gesetz zur Begrenzung

wird, hat das Oberlandesgericht (OLG) OLG Hamburg entschieden (3), dass Vereinsvorstände im Insolvenzfall nicht nach den gleichen Regeln haften wie Geschäftsführer und Vorstände von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften (AG) oder Genossenschaften (eG).

Konkret urteilte das OLG Hamburg, dass die Haftungsregelungen, die in 64 GmbHG n.F und §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 1 Nr. 6 AktG n.F. sowie § 34 Abs. 3 Nr. 4 GenG n.F. normiert sind, keine Anwendung auf Vereinsvorstände finden. Nach diesen Regelungen haften Geschäftsführer und Vorstände mit ihrem privaten Vermögen für alle Zahlungen, die sie nach dem Eintritt eines Insolvenzgrundes, also der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft, tätigen. Von der persönlichen Haftung sind nur

»Trotz allem: Vereinsvorstände sollen bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich Insolvenz beantragen.«

der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen verabschiedet. Danach sollen Vereins- und Stiftungsvorstände, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit ein geringfügiges Honorar von bis zu 500 Euro im Jahr erhalten, künftig für ihre Vorstandstätigkeit nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. (2)

Während über gesetzliche Haftungsbeschränkungen diskutiert

Zahlungen ausgenommen, die ein ordentlicher Kaufmann in der wirtschaftlichen Krise ebenfalls getätigt hätte. Einen solchen Zahlungsgrund gibt es in der Praxis nur selten. (4)

Nach der Auffassung des OLG Hamburg findet diese Haftungsgrundlage, die im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), im Aktiengesetz (AktG) und im Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-



Andreas Borsutzky ist Rechtsanwalt und Partner von Bernzen Sonntag Rechtsanwälte in Hamburg. Er berät überwiegend im Bereich des Gesellschaftsrechts. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist Andreas Borsutzky Lehrbeauftragter an der FOM Fachhochschule für Ökonomie & Management gemeinnützige GmbH in Hamburg.

E-Mail: Borsutzky@msbh.de

schaften (GenG) aber nicht im Vereinsrecht, also im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), normiert ist, keine entsprechende Anwendung auf Vereinsvorstände. Es fehle, so das OLG Hamburg, an den rechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung der Regelungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften (AG) und eingetragene Genossenschaften (eG), da es keine gesetzgeberische Lücke gäbe, die durch die entsprechende Anwendung der Regelung des GmbHG, des AktG und des GenG gefüllt werden müsste. (5) Der Gesetzgeber habe bewusst die persönliche Haftung nicht auf Vereinsvorstände ausgedehnt. Er habe anlässlich der Neuordnung des Insolvenzrechts (6) zum Jahresanfang von 1999 die Insolvenzantragspflicht von Vereinsvorständen detailreich verändert. Die Haftungsregelungen für Vereinsvorstände habe er aber nicht verändert. Daher sei der Umstand, dass es

Was versteht man eigentlich unter Insolvenz?

Insolvenz ist die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens oder einer natürlichen Person (Verbraucher-Insolvenz.), die dann vorliegt, wenn der Rechtsträger weniger als 90% seiner Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit begleichen kann (§ 17 I.-Ordnung (InsO)). Ein weiterer Insolvenzgrund ist bei Eigenantrag des Schuldners inzwischen auch die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Abs. 2 InsO). Diese liegt vor, wenn der Eigenantragsteller absehen kann, dass seine Zahlungsmittel (einschließlich aller Kreditlinien und vergleichbaren Werten) nicht ausreichen, um alle Verpflichtungen innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zu erfüllen. Bei juristischen Personen liegt Insolvenz auch vor, wenn eine Überschuldung gegeben ist (§ 19 InsO).

Gesetzliche Regelung in der InsO, die seit dem 1.1.1999 in Kraft ist: Die InsO hat damit die bis dahin geltende Konkursordnung (1877), die Vergleichsordnung (1935) und die Gesamtvolkstreckungsordnung (1991) abgelöst. Die InsO regelt das so genannte Regel-Insolvenz-Verfahren für juristische Personen und das Verbraucher-Insolvenz-Verfahren für natürliche Personen.

Ziel eines Insolvenz-Verfahrens ist die Erfüllung der Gläubigerforderungen durch die Verwertung der Insolvenz-Masse, d. h. dem gesamten Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung gehört und das er während des Verfahrens erlangt (§ 35 InsO). Vor Verteilung der Insolvenz-Masse an die Insolvenz-Gläubiger werden die sog. Massekosten (§§ 54, 55 InsO) befriedigt. Zudem werden die sog. absonderungsberechtigten Gläubiger vorab befriedigt, soweit die Insolvenz-Masse ausreicht. Die dann verbleibende Insolvenz-Masse wird gleichmäßig verteilt.

Das Insolvenz-Verfahren über das Vermögen eines Schuldners wird nur auf Antrag eingeleitet (§ 13 InsO). Schuldner können natürliche, juristische Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. nicht rechtsfähige

Vereine) sein. Unzulässig ist das Insolvenz-Verfahren über das Vermögen des Bundes, eines Landes und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die unter Landesaufsicht steht (§ 12 InsO).

Der Antrag wird beim zuständigen Amtsgericht als Insolvenz-Gericht eingereicht. Antragsberechtigt sind Gläubiger oder Schuldner (§ 13 InsO). Das I.-Gericht prüft bei Vorliegen eines Insolvenz-Antrages, ob der Antrag zulässig und begründet ist. Zulässigkeit richtet sich nach allg. Prozessvoraussetzungen. Begründet ist der Antrag, wenn mindestens einer der drei Eröffnungsgründe vorliegt und die Insolvenz-Masse die Verfahrenskosten deckt.

Das Regel-Insolvenz-Verfahren wird mit dem Eröffnungsbeschluss eröffnet (§ 27 InsO). Damit geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenz-Masse auf den Insolvenz-Verwalter über (§§ 80, 81 InsO). Einzelne Zwangsvollstreckungen in die Insolvenz-Masse und in das sonstige Vermögen sind ab Verfahrenseröffnung unzulässig. Im Berichtstermin berichtet der Insolvenz-Verwalter der Gläubigerversammlung über die wirtschaftliche Lage des Schuldners (Möglichkeit eines Unternehmenserhalts und eines Insolvenz-Plans), § 156 InsO. Gläubigerversammlung entscheidet über Stilllegung oder Fortführung des Schuldnerunternehmens. Insolvenz-Verwalter nimmt die Forderungsanmeldungen der Gläubiger entgegen und trägt diese in die Forderungstabelle ein (§§ 174, 175 InsO). Im Prüfungstermin werden im Rahmen einer Gläubigerversammlung die angemeldeten Forderungen nach Betrag und Rang geprüft. Gegenstände im Fremdeigentum sondert der Insolvenz-Verwalter aus der Masse aus und gibt sie an den Berechtigten heraus. Mit Absonderungsrechten (z. B. Pfandrechte, Sicherungseigentum) behaftete Gegenstände verwertet der Verwalter außerhalb der Insolvenz und die Gläubiger erhalten den Erlös. Nach dem Berichtstermin setzt ohne gegenteiligen Beschluss der Gläubigerversammlung die Verwertung der

Masse ein (§ 187 InsO). Zuerst werden die Kosten des Insolvenz-Verfahrens entnommen. Dann werden die sonstigen Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) berichtigt. Aus der verbleibenden Masse werden die Insolvenz-Gläubiger (Anspruch bestand bereits bei Verfahrenseröffnung) befriedigt. Schließlich erfolgt mit Zustimmung des Insolvenz-Gerichts die Schlussverteilung (§ 196 InsO). Nach Vollzug der Schlussverteilung beschließt das Gericht die Aufhebung des Insolvenz-Verfahrens.

Alternativ zum Regelverfahren bietet die InsO den Insolvenz-Plan für juristische Personen an (§§ 217 ff. InsO). Darin können die Verfahrensbeteiligten in weitgehender Autonomie vom Regelverfahren abweichende Vereinbarungen treffen. [...]

Bei der Insolvenz eines Unternehmens werden Arbeitnehmer insoweit geschützt, als sie einen Anspruch auf Insolvenz-Geld haben für die Dauer der letzten drei Monate ihres Arbeitsverhältnisses bis zur Eröffnung des Verfahrens bzw. bis zur Abweisung des Insolvenz-Antrages mangels Masse. Insolvenz-Geld wird von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt und von den Arbeitgebern als Risikogemeinschaft finanziert.

Claudia Scholten

Quelle: Bernd Maelicke (Hg.): Lexikon der Sozialwirtschaft. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2007. 1.128 Seiten. 98,- Euro. ISBN 978-3-8329-2511-6. Seite 503 f.

für Vereinsvorstände keinen entsprechenden Haftungstatbestand gemäß § 64 GmbHG n.F, §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 1 Nr. 6 AktG n.F. oder § 34 Abs. 3 Nr. 4 GenG n.F. gäbe, kein unbeabsichtigtes Versehen des Gesetzgebers. Folglich bestehe bereits keine Regelungslücke, die durch richterliche Rechtsfortbildung zu schließen sei.

Diese zutreffende Auffassung des OLG Hamburg wird durch ein weiteres vom Gericht nicht berücksichtigtes Argument gestützt. Mit dem Gesetz zur Reform der GmbH und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 28. August 2008 (7), welches am 1. November 2008 in Kraft trat, wurde die Insolvenzantragspflicht für alle Vorstände und Geschäftsführer von juristischen Personen zentral in § 15a Abs. 1 InsO geregelt. Die Pflicht zur Insolvenzantragsstellung von Vereinsvorständen ist aber unverändert in § 42 Abs. 2 BGB normiert.

Insoweit gelten für Vereinsvorstände, obwohl sie in der Regel Vertretungsorgane juristischer Personen sind, immer noch nicht dieselben Insolvenzantragsregeln wie für Geschäftsführer und Vorstände anderer juristischer Personen. Darüber hinaus sind die Haftungstatbestände für eine verspätete Antragsstellung für Geschäftsführer und Vorstände einer GmbH, AG und eG weiterhin in dem entsprechenden Gesellschaftsrecht und nicht einheitlich für alle juristischen Personen in der Insolvenzordnung geregelt. Es ist daher umso mehr davon auszugehen, dass der Gesetzgeber Vereinsvorständen und Geschäftsführer und Vorstände von GmbH, AG und eG haftungsrechtlich nicht gleich stellen wollte.

Gegen das Urteil des OLG Hamburg ist die Revision vor dem Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen worden. (8) Rechtssicherheit für Vereinsvorstände wird es daher erst mit dessen Entscheidung geben. Bis dahin sollten Vereinsvorstände bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Vereins unverzüglich die Insolvenz beantragen und keine Zah-

lungen mehr ausführen, um jede persönliche Haftung zu vermeiden.

Vereinsvorstände sollten auch beachten, dass sie unabhängig von der vom OLG Hamburg abgelehnten persönlichen Haftung für Zahlungen nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins gemäß § 42 Abs. 2 BGB haften. Verletzen Vorstände schuldhaft ihre Pflicht zur rechtzeitigen Insolvenzantragsstellung, haften sie mit ihrem privaten Vermögen für Schäden, die Gläubiger durch die verspätete Antragsstellung insbesondere durch die Minderung der zur Verfügung stehenden Vermögensmasse des Vereins erleiden.

Anmerkungen

- (1) Näher zu den einzelnen Haftungsgründen vgl. Borsutzky, Sozialrecht aktuell 2005, 130 (133).
- (2) Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 4.07.2008, BR-Drs. 399/08.
- (3) OLG Hamburg vom 5.02.2009, 6 U 216/07 (nicht rechtskräftig)
- (4) Vgl. näher zu möglichen Zahlungen, Baumbach/Hueck-Schulze-Osterloh, GmbH-Gesetz, 18. Auflage, München 2006, § 64 Rn. 81.
- (5) OLG Hamburg Urteil vom 5.02.2009, 6 U 216/07; in Auszügen veröffentlicht: BB 2009, 690 (mit Anmerkungen von Klasen)
- (6) Art. 33 Nr. 1 Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5.10.1994, BGBl. I 2911.
- (7) Gesetz zur Reform der GmbH und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 28.08.2008, BGBl. I, 2026.
- (8) Die Revision beim Bundesgerichtshof wird unter dem Aktenzeichen I ZR 181/08 geführt. ◆



Professionell · Praxisgerecht · Kompetent

Ca. 36 Veranstaltungen (zehn Module) in fünf Semestern. Veranstaltungsstandorte: Lüneburg und München. Über 15 Jahre Anbietererfahrung (seit 2005 akkreditiert).

Kooperationspartner

AWO und Paritätischer Wohlfahrtsverband.

Qualitätsmerkmale

Praxisnahe Themen. Dozentinnen und Dozenten aus Wissenschaft und Praxis. Internetgestütztes Blended Learning System zur Vertiefung der Präsenzveranstaltungen. Masterabschluss ermöglicht Einstufung in den höheren Dienst und Promotionsverfahren.

Studienmodule

- F1 Forschungsmethoden und Theoriebildung I
- F2 Sozialwirtschaftliche Rahmenbedingungen/Sozialmarketing
- F3 Organisationsentwicklung/Strategisches Management
- F4 Personalmanagement
- F5 Steuerung betriebswirtschaftlicher Prozesse
- F6 Recht
- F7 Forschungsmethoden und Theoriebildung II
- Ü1 Person und Interaktion
- Ü2 Organisation und Veränderung
- Ü3 Gesellschaft und Verantwortung

Gebühren

7.750,-€ inkl. aller Studienmaterialien, fünf Raten à 1.510,-€ zzgl. 220,-€ Verwaltungs- und Studentenwerksbeitrag je Semester.

Veranstaltungsbeginn: Anfang April. Studiengruppen in Lüneburg und München.

Voraussetzungen

Studium Sozialarbeit/Sozialpädagogik, zweijährige Berufserfahrung. Ähnliche Abschlüsse können berücksichtigt werden.

Weitere Informationen:

Fon 04131.677-2980

www.leuphana.de/msm

